

ARCHIV
des Landtags Nordrhein-Westfalen

LEIHEXEMPLAR

1
Aggerverband
Bergisch-Rheinischer
Wasserverband
Talsperrenverband Eifel-Rur
Emschergenossenschaft
Erftverband
Linksniederrheinische
Entwässerungsgenossenschaft
Lippeverband
Niersverband
Ruhrverband
Ruhrtalsperrenverein
Abwasserverband Rur
Wahnbachtalsperrenverband
Wupperverband

An den
Präsidenten des Landtag
Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags
Postfach 1143

4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/ 1902

1. März 1988

Betr.: Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes
- Gesetzentwurf der Landesregierung vom 3.12.1987
(Drucksache 10/2661) -
und
Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes (LWG)
- Gesetzentwurf der Fraktion der CDU vom 24.6.1987
(Drucksache 10/2127) -

Bezug: Schreiben vom 4.2.1988

Sehr geehrter Herr Präsident,

die oben aufgeführten Wasserverbände geben zu dem Gesetz-
entwurf der Landesregierung eine gemeinsam erarbeitete
Stellungnahme ab, mit der sie bitten, die von ihnen für
erforderlich gehaltenen Änderungen im laufenden Gesetz-
gebungsverfahren zu berücksichtigen.

Die Verbände begrüßen es, daß ihnen Gelegenheit gegeben wird,
aus ihrer Sicht zu den vorgesehenen Änderungen des Landes-
wassergesetzes Stellung zu nehmen.

Durch den Gesetzentwurf werden in vielfältiger Weise die Belange der Verbände und ihrer Mitglieder nicht nur berührt, sondern es sollen auch zum Teil einschneidende und nachteilige Einschränkungen und Änderungen vorgenommen werden. Deren Konsequenzen sind für die Durchführung der den Verbänden gesetzlich übertragenen Aufgaben sehr weitreichend, insbesondere werden sie für die Mitglieder der Verbände und damit für den Bürger erhebliche finanzielle Belastungen mit sich bringen, die in den im Gesetzentwurf aufgeführten Kosten nicht enthalten sind.

Die Stellungnahme beschränkt sich im Interesse einer notwendigen Straffung auf die uns berührenden wichtigsten Punkte, zu denen in der Anhörung die Herren Dr. Bergmann und Dr. Schröder auch mündlich vortragen werden.

Im einzelnen beziehen wir uns auf folgende vorgesehene Änderungen:

1. Zu Nr. 16 (§ 32 - Notfälle, wasserwirtschaftliche Ermittlungen)

Die Durchführung der den Verbänden gesetzlich übertragenen Aufgaben erfordert auch das Entnehmen von Wasserproben und ggf. das Wiedereinleiten der Proben nach ihrer Untersuchung, und zwar unabhängig von der durch § 60 LWG bzw. durch wasserrechtlichen Bescheid vorgeschriebenen Selbstüberwachung. Solche zur Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse unbedingt notwendigen Gewässerbenutzungen würden künftig erlaubnispflichtig. Das kann nicht gewollt sein. Der bisherige Regelungsgehalt des § 32 Abs. 2 sollte deshalb bestehen bleiben oder

hinter den Wörtern "in deren Auftrag" sollten ein Komma und die Wörter "in Erfüllung eines gesetzlichen Auftrags" eingefügt werden.

2. Zu Nr. 19 a (§ 43 - Hochwassergefahr)

Anordnungen, Stauanlagen, also auch Talsperren, ohne Entschädigung für die Hochwasserabführung und Hochwasserrückhaltung einzusetzen, greifen nicht nur in die wirtschaftliche Ausnutzung bestehender Wasserrechte (Wasserkraftanlagen) ein, sondern stellen auch eine Änderung der durch

die obere Wasserbehörde planfestgestellten Bewirtschaftung der Talsperren und ggf. des gesamten Talsperrensystems dar. Abgesehen davon, daß zum Schutz der Anlagen und der Ober- und Unterlieger in keinem Fall ein Anstauen über die Staumarke angeordnet werden darf, sollte im Hinblick auf die insgesamt sehr gravierenden Rechtsfolgen für diese Anordnungen - zumindest für Talsperren - nicht das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, sondern eine Wasserbehörde, hier die obere Wasserbehörde, zuständig sein, die die tangierten wasserrechtlichen Bescheide erlassen hat und die ohnehin insoweit gem. § 30 Abs. 1 Nr. 2 LWG zuständig ist.

Im übrigen lösen nach unserer Ansicht Anordnungen gem. § 43 LWG durchaus eine Entschädigungspflicht aus. Als sonderordnungsbehördliche Maßnahmen richten sie sich nämlich gegen den Anlagenbetreiber als sogenannten Nichtstörer. Für diesen Fall sieht § 39 Abs. 1 lit. b) OBG ausdrücklich eine Entschädigung vor.

§ 43 sollte deshalb folgende Fassung erhalten:

"Bei Hochwassergefahr sind die Unternehmer von Stauanlagen verpflichtet, die Anlage nach näherer Anordnung des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft für die Hochwasserabführung und Hochwasserrückhaltung einzusetzen; ein Anstauen über die Staumarke hinaus darf dabei nicht angeordnet werden. Bei Talsperren trifft die obere Wasserbehörde die Anordnungen nach Satz 1."

3. Zu Nr. 28 lit. g) (§ 53 - Pflicht zur Abwasserbeseitigung)

Derzeit bedürfen Regelungen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 53 Abs. 3) und für Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen (§ 53 Abs. 4) in Verbandsgebieten der Zustimmung des Abwasserverbandes. Nach der Neuregelung soll der Abwasserverband nur noch

bei Regelungen nach Abs. 3 (künftig Abs. 4) Einwendungen erheben können. Werden durch den Fortfall des Zustimmungserfordernisses schon erhebliche Interessen der Abwasserverbände betroffen, so gibt es jedenfalls für die beabsichtigte Ausklammerung der Regelungen nach Abs. 4 (künftig Abs. 5) keinen hinreichenden Grund, denn diese sind für die Aufgaben der Abwasserverbände mindestens ebenso bedeutend wie die sog. Außenbereichsfälle. Die Neufassung sollte deshalb auch Regelungen gemäß dem neuen Absatz 5 erfassen. Eine Mitbefassung der Abwasserverbände ist in beiden Fällen von der Sache her geboten, wie durch viele Beispiele belegt werden kann.

Es wird daher vermutet, daß es sich bei der Neufassung des Abs. 6 mit der Erwähnung nur des Abs. 4 um ein Redaktionsversehen handelt.

4. Zu Nr. 30 lit. b) (§ 57 - Bau und Betrieb von Abwasseranlagen)

Die Neufassung des Abs. 3 wird für Bau, Betrieb und Unterhaltung von Abwasserbehandlungsanlagen erhebliche Auswirkungen haben. Insbesondere in finanzieller Hinsicht wird letztlich der Bürger mit Kosten belastet werden müssen, die in den in der amtlichen Begründung aufgeführten Kosten nicht enthalten sind. Die den Kläranlagenbetreiber betreffenden Pflichten werden derart verschärft, daß eine strafrechtliche Verfolgung immer wahrscheinlicher wird. Das wird besonders deutlich, wenn es bei unvermeidbaren Betriebsstörungen und Reparaturen nunmehr gem. Abs. 3 S. 3 und 4 gilt, die notwendigen Maßnahmen schon im Hinblick auf eine "Verschlechterung der Ablaufwerte" auszurichten und die Mitteilungspflicht auf jede Reparatur auszudehnen. Abgesehen davon, daß diese Formulierungen nicht justitiabel sind, werden hierdurch zu Unrecht schon Abwasseränderungen und Reparaturen erfaßt, die die wasserrechtlichen Überwachungswerte unberührt lassen. Im Hinblick auf die damit

verbundene bußgeldbewehrte Unterrichtungspflicht gem. Satz 4 (§ 161 Abs. 1 Nr. 12 a LWG) wird nach unserer Ansicht mit dieser Regelung ein vertretbares Maß überschritten. Der in der Festlegung der Überwachungswerte zum Ausdruck kommende Schutz der Gewässer erfordert nicht eine derartige Einschränkung und Ausweitung der Mitteilungspflicht.

Abs. 3 S. 3 und 4 sollten deshalb folgende Fassung erhalten:

"Treten gleichwohl Betriebsstörungen ein oder sind Reparaturen unvermeidbar, die Auswirkungen auf die Einhaltung der Überwachungswerte haben werden, hat der Betreiber die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die nachteiligen Auswirkungen nach Dauer und Umfang möglichst gering zu halten und Wiederholungen möglichst zu vermeiden. Er ist verpflichtet, die nach § 116 Abs. 2 zuständige Wasserbehörde und das zuständige Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft über beabsichtigte Reparaturen, die Auswirkungen auf die Einhaltung der Überwachungswerte haben werden, rechtzeitig, sowie über Ursache, Art und voraussichtliche Dauer von Betriebsstörungen, die derartige Auswirkungen haben, unverzüglich zu unterrichten."

5. Zu Nr. 35 lit. c und d (§ 61 - Selbstüberwachung von Abwasseranlagen)

Es ist nicht gerechtfertigt, den Anlagenbetreibern, deren Anlagen ordnungsgemäß betrieben werden und die selber über den notwendigen Sachverstand verfügen, eine regelmäßige Überprüfung ihrer Anlagen durch Sachverständige aufzuerlegen. Warum ein solcher regelmäßiger, kosten-trächtiger Aufwand betrieben werden und hier anderes als bei § 106 Abs. 5 (vgl. Nr. 71 lit. c und die amtliche Begründung auf S. 79) gelten soll, ist nicht einsichtig.

§ 61 Abs. 1 S. 4 sollte deshalb folgende Fassung erhalten:

"Kommt der Betreiber einer Abwasseranlage seinen Verpflichtungen nach § 57 Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann er von der nach § 58 für die Genehmigung zuständigen Wasserbehörde verpflichtet werden, auf seine Kosten die Anlage oder Teile von ihr durch einen von der oberen Wasser-

behörde zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen, sofern er nicht über den notwendigen Sachverstand verfügt."

Aus den vorgenannten Gründen bedarf es keiner generellen Regelung über die Durchführung von Überprüfungen durch fremde Sachverständige. Nach Erlass der Regelungen gem. Abs. 2 Nrn. 1 und 2 reicht es aus, gemäß Abs. 1 S. 4 im Einzelfall bei einer Verletzung von Pflichten gem. § 57 Abs. 3 entsprechende Anordnungen zu treffen.

§ 61 Abs. 2 Nr. 3 sollte deshalb gestrichen werden.

6. Zu Nr. 36 (§ 64 - Abgabepflicht anderer als der Abwasser-
einleiter)

Künftig soll die Abgabepflicht der Abwasserverbände für Schmutzwassereinleitungen ihrer Mitglieder fortfallen, und zwar mit der Begründung, diese Regelung habe sich nicht bewährt. Das Gegenteil ist der Fall. Denn es hat sich erwiesen, daß sowohl von der Sache her als auch im Sinne der notwendigen Geschlossenheit der Verbände ihr Eintreten für die direkteinleitenden Mitglieder auch im Falle der Einleitung von Niederschlagswasser zweckmäßig und erforderlich ist, zumal die Verbände zum Teil auch Eigentümer der Gewässer sind, in die eingeleitet wird. Gerade durch ihre Mitbefassung konnte in einer Vielzahl von Fällen eine sachgerechte wasser- und abgaberechtliche Regelung getroffen werden. Die durch die Novellierung des Abwasserabgabengesetzes nicht vorgegebene Änderung muß deshalb entfallen; § 64 Abs. 2 darf nicht geändert werden.

7. Zu Nr. 37 (§ 65 - Umlage der Abgabe durch Gemeinden und
Abwasserverbände)

Da entsprechend den Darlegungen zu § 64 Abs. 2 (oben Nr. 6) diese Bestimmung weiterhin gültig bleiben muß, muß konsequenterweise auch § 65 Abs. 2 unverändert bleiben. Diese Regelung ist sachgerecht und hat sich für den Bereich der Abwasserverbände in allen Fällen bewährt.

Es besteht deshalb keine Veranlassung, sie zu ändern. Wir sehen deshalb davon ab, zu der nach unserer Auffassung in keiner Weise sachgerechten Neufassung des § 65 Abs. 2 Änderungsformulierungen vorzutragen.

8. Zu Nr. 44 (§ 73 - Abgabefreiheit bei Kleineinleitungen und bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser)

Zu der Neufassung des Abs. 2 erlauben wir uns den Hinweis, daß es zum Vollzug dieser Vorschrift sowohl der rechtzeitigen Einführung der für die Niederschlagswasserbehandlung in Betracht kommenden Regeln der Technik als auch des rechtzeitigen Erlasses entsprechender Mindestanforderungen für die Einleitung des Niederschlagswassers aus Trenn- und Mischkanalisation bedarf. Sollte das nicht rechtzeitig geschehen, könnte eine Abgabefreiheit gem. § 73 Abs. 2 nicht erreicht werden. Dies würde für den Bürger zu einer nicht beabsichtigten finanziellen Belastung führen.

9. Zu Nr. 55 (§ 87 - Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung)

Die vorgesehene Anfügung eines Halbsatzes an Abs. 1 am Ende erfordert auch eine Änderung des Absatzes 3. Dies ist offenbar übersehen worden. Der zweite Halbsatz des Absatzes 3 müßte folgende Fassung erhalten:

"insoweit treten sie an die Stelle der Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden."

10. Zu Nr. 57 lit. b und c (§ 89 - Pflicht zum Gewässerausbau)

Nach unserer Auffassung fehlt es an einer Rechtfertigung dafür, daß der Unterhaltungspflichtige verpflichtet werden kann, auf seine Kosten ein ausgebautes Gewässer in einen naturnahen Zustand zurückzuführen; dies gilt um so mehr, als nach der amtlichen Begründung zu Nr. 57 lit. c und zu Nr. 62 der Unterhaltungspflichtige die Kosten für einen naturnahen Ausbau nicht auf die Gewässeranlieger abwälzen darf. Entsprechende Aufwendungen hätten deshalb

letztlich die Gemeinden aus allgemeinen Steuermitteln zu tragen. Wasserverbände, deren Aufgabe nicht die Renaturierung ist, die aber durch wasserrechtliche Regelungen gewässerunterhaltungspflichtig sind (vgl. § 29 Abs. 1 S. 3 WHG), könnten solche Aufwendungen überhaupt nicht auf ihre Mitglieder umlegen.

Will man trotzdem eine Verpflichtung gem. § 89 Abs. 2 einführen, müßte der neue Abs. 3 wie folgt neu gefaßt werden:

"Zu Ausbaumaßnahmen, die das natürliche Erscheinungsbild und die ökologischen Funktionen des Gewässers herstellen sollen, ist der Unterhaltungspflichtige nur verpflichtet, soweit der Staat die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt. Die Kostenübernahmepflicht durch Veranlasser bleibt hiervon unberührt."

11. Zu Nr. 71 lit. a) (§ 106 - Bau und Betrieb)

Es steht außer Frage, daß Talsperren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben sind und daß diese Regeln die Allgemeinheit grundsätzlich im erforderlichen Umfang zu schützen in der Lage sind. Daß im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Gefahrenabwehr auch vorhandene Talsperren diesen Anforderungen genügen müssen und sie, sofern sie diesen nicht entsprechen, in angemessener Frist anzupassen sind, versteht sich ebenfalls von selbst. Die geltende gesetzliche Regelung, die dies gewährleistet, steht deshalb außer jeder Diskussion.

Wenn nun aber künftig verlangt wird, daß Talsperren "mindestens" nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, unterhalten und betrieben werden müssen, wenn die oberste Wasserbehörde ermächtigt wird, für den Einzelfall oder durch Bekanntgabe im Ministerialblatt weitergehende Anforderungen festzusetzen, und wenn vorhandene Anlagen auch diesen Anforderungen anzupassen sind, so muß dieser Formulierung widersprochen werden, und zwar deshalb, weil einerseits unklar ist, was unter "mindestens" zu verstehen ist, und weil andererseits

diese Anordnungsermächtigung ohne jede gesetzliche Vorgabe erteilt werden soll. Die vorliegende Fassung entspricht insbesondere im Hinblick auf die ggf. äußerst einschneidende Anpassungsverpflichtung (Abs. 2) nicht dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung; mangels einer klaren gesetzlichen Eingriffsermächtigung würden getroffene weitergehende Anordnungen nicht justitiabel sein. Um einer sachlichen und rechtlichen Überprüfung standhalten zu können, muß in Abs. 1 S. 1 das mißverständliche Wort "mindestens" entfallen, und es muß im Gesetz selber - und nicht nur in der amtlichen Begründung - festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen weitergehende Anforderungen für neu zu errichtende und vorhandene Anlagen getroffen werden können (vgl. insoweit §§ 7 a WHG, 52 Abs. 2, 57 Abs. 2 LWG, § 17 BImSchG, § 82 BauO NW).

Im Interesse der Rechtsklarheit und der notwendigen Sicherheit darf § 106 deshalb - sofern für eine gesetzliche Neuregelung überhaupt ein Handlungsbedarf besteht - nicht die vorgelegte Fassung erhalten.

§ 106 Abs. 1 und 2 sollten wie folgt neu gefaßt werden:

- "(1) Talsperren sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb von Talsperren, die vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt werden. Für den Einzelfall oder durch Bekanntgabe im Ministerialblatt können im Interesse der öffentlichen Sicherheit weitergehende Anforderungen gestellt werden.
- (2) Entsprechen vorhandene Anlagen nicht den für sie in Betracht kommenden Regeln der Technik, hat der Unternehmer auf Anordnung der oberen Wasserbehörde innerhalb einer angemessenen Frist die im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendigen Maßnahmen durchzuführen."

12. Zu Nr. 76 lit. f und h (§ 116 - Aufgabe und Zuständigkeit)

Künftig soll die Überwachung von Talsperren nicht mehr der oberen Wasserbehörde, sondern ausschließlich dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft obliegen. Für diese Änderung besteht nach unseren Erfahrungen und den notwendigen klaren Verantwortlichkeiten für Bau und Betrieb von Talsperren keine Veranlassung.

Die obere Wasserbehörde soll gem. § 30 Abs. 1 Nr. 2 und § 137 Nr. 1 LWG weiterhin zuständige Behörde für die Genehmigung des Ausbaus eines Gewässers zu einer Talsperre und bei Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb von Talsperren sein. Sämtliche für Bau und Betrieb der Talsperren notwendigen wasserrechtlichen und fachtechnischen Regelungen wurden und werden von ihr getroffen. Die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft haben die obere Wasserbehörde hierbei und bei der Überwachung bislang lediglich unterstützt (§ 116 Abs. 3 LWG). Diese Verantwortlichkeiten sollten bei derart bedeutenden Anlagen und Gewässerbenutzungen einer Wasserbehörde, hier der oberen Wasserbehörde (§ 137 LWG), obliegen. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich zudem über mehrere Amtsbezirke, wodurch auch eine unterschiedliche Handhabung der Überwachung vermieden werden kann.

Die bewährten geltenden Regelungen sollten deshalb nicht geändert werden.

13. Zu Nr. 94 (§ 152 - Grundsatz)

und

zu Nr. 102 (§ 170 - Sondervorschriften für Wasserverbände)

Soweit mit diesen Änderungen die Möglichkeit entfallen soll, Pläne für die Durchführung eines Verbandsunternehmens in einem Planfeststellungsverfahren feststellen zu lassen, muß dieser Absicht deutlich widersprochen werden. Die hierzu gegebene amtliche Begründung (S. 82) ist nicht stichhaltig und widerspricht zudem notwendigen schutzwürdigen Belangen des Anlagenbetreibers und eventueller Betroffener.

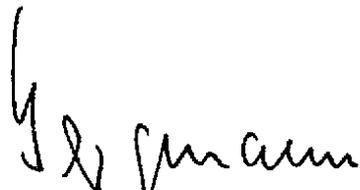
Es ist nicht zutreffend, daß für die Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen lediglich die Genehmigung nach § 58 LWG und für die Abwassereinleitung eine Erlaubnis vorgesehen sei und sich diese Regelung bewährt habe. Für die Errichtung einer Kläranlage sind wesentlich mehr Genehmigungen verschiedener Behörden erforderlich; darüber hinaus müssen in der Regel sehr viele Träger öffentlicher Belange beteiligt werden. Der Wegfall der mit dem Planfeststellungsverfahren zwingend vorgesehenen Bürgerbeteiligung widerspricht aber auch klar den Forderungen, die nach der geltenden Rechtslage und zukünftig an die Genehmigung umweltrelevanter Vorhaben gestellt werden (vgl. § 10 BImSchG und die Novelle zur 4. BImSchV; § 7 AbfG und die EG-Richtlinie über die Einführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung). Das Planfeststellungsverfahren bietet zudem den Vorzug einer notwendigen Abwägung zwischen allen öffentlichen und privaten Belangen und schafft wegen seiner anderen Rechtswirkungen wesentlich eher Rechtsklarheit im Hinblick auf eine Bestandskraft der erteilten Genehmigungen (Betroffene können gegen ihnen nicht zugestellte Einzelgenehmigungen bis ein Jahr nach deren Bekanntgabe Widerspruch einlegen, woran sich dann noch ein Widerspruchs- und Klageverfahren anschließen kann). Da sich im Falle einer notwendigen Enteignung bei Fortfall der geltenden Regelung noch ein Planfeststellungsverfahren nach dem Preußischen Enteignungsgesetz anschließen müßte, greift das Argument angeblich zu langwieriger Verfahren insgesamt nicht. Daß Abwasserverbände insoweit anders als Gemeinden behandelt werden, findet seinen Grund darin, daß Gemeinden für ihre Anlagen eine Standortsicherung im Wege der Bauleitplanung durchführen können. Dieses Instrument steht den Wasserverbänden weder zur Verfügung noch haben sie auf dessen Anwendung rechtlich Einfluß.

Die Notwendigkeit eines Planfeststellungsverfahrens kann von den Verbänden anhand von vielen Beispielen klar belegt

werden. Die im Interesse des Verbandes und der betroffenen Bürger jeweils stattgefundene Beteiligung der Öffentlichkeit wäre nach der gesetzlichen Neuregelung nicht mehr möglich.

Die über viele Jahrzehnte bewährte Regelung darf deshalb nicht entfallen. Entbehrlich ist wohl die derzeit bestehende Regelung in § 170 Abs. 1.

Für die oben genannten Wasserverbände:


(Dr. Bergmann)


(Dr. Schröder)